



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **Merkblatt des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (Wohngebäude und Nichtwohngebäude)**

Stand Dezember 2023

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Pflichten des Gebäudeeigentümers ab 1. Juli 2015 nach den §§ 4, 5 und 20 EWärmeG sowie über die Möglichkeiten der Erfüllung nach §§ 6 – 12 für Wohngebäude und §§ 13 – 18 EWärmeG für Nichtwohngebäude. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 21 Abs. 1 EWärmeG verwendet werden.

### **Welchen Zweck verfolgt das EWärmeG?**

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern und so den Anteil an schädlichen Treibhausgasen zu verringern.

### **Für welche Gebäude gilt das EWärmeG?**

Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude ab einer Fläche von 50 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich und die entsprechenden Ausnahmen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind in § 2 Abs. 2 EWärmeG aufgeführt und orientieren sich weitgehend an bundesrechtlichen Vorschriften. Ausgenommen sind zum Beispiel Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten im Jahr bestimmt sind beziehungsweise deren Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

Für Neubauten (ab 1. Januar 2009) gilt ausschließlich das Gebäudeenergiegesetz des Bundes (GEG).

## **Welche weiteren Regelungen gelten für Bestandsgebäude? Wie ist das Verhältnis von Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes?**

In den Kommunen, die bereits einen kommunalen Wärmeplan erstellt haben, bedarf es eines gesonderten Beschlusses, der dem Wärmeplan Außenwirkung und Rechtskraft verleiht und damit die Pflicht nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbarer Wärme bei einem Heizungstausch in Bestandsgebäuden und bei Neubauten im bereits bebauten Umfeld verbindlich macht (§ 71 Absatz 8 Gebäudeenergiegesetz (GEG)). Umgangssprachlich gesagt, wird die 65 Prozent-Pflicht damit „scharfgeschaltet“.

Solange ein solcher gesonderter Beschluss in der jeweiligen Gemeinde noch nicht gefasst ist, gilt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) für Bestandsgebäude weiterhin (bis spätestens Mitte 2026 beziehungsweise Mitte 2028 das Gebäudeenergiegesetz (GEG) unabhängig von einer gemeindlichen Entscheidung auch für den Bestand greift). Die landesrechtliche Regelung bleibt bestehen, sodass nach einem Heizungstausch in Bestandsgebäuden zumindest 15 Prozent erneuerbare Wärme oder Ersatzmaßnahmen genutzt werden müssen. Damit wird die im Land seit langem bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Wärme ohne Unterbrechung fortgeführt.

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde bei Bestandsgebäuden also keine neue sofortige Pflicht geschaffen, bestehende Heizungen auszutauschen. Unabhängig von der aktuellen GEG Novelle gilt weiterhin die Regelung, dass Heizungen ausgetauscht werden müssen, die älter sind als 30 Jahre. Diese 30-Jahre-Regel galt auch bisher schon. Auch die bislang geltenden Ausnahmen von der Austauschpflicht gelten weiterhin: Wenn es sich um einen Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel handelt oder die Nennleistung unter 4 kW oder über 400 kW liegt, gilt laut § 72 Abs. 3 GEG die Austauschregel nach 30 Jahren nicht. Hier wurde jetzt neu die Möglichkeit geschaffen, solche alten Heizungen als Bestandteil einer Hybridheizung weiter zu nutzen, solange sie nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Da die CO<sub>2</sub>-Preise über die Zeit voraussichtlich teurer werden, lohnt es sich jedoch, bereits in den Übergangsphasen die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizung mit Erneuerbaren Energien zu prüfen.

Die Erfüllungsoptionen des EWärmeG sind teilweise andere als die des GEG: Beispielsweise sind ein Sanierungsfahrplan, baulicher Wärmeschutz, eine Photovoltaikanlage oder Kraft-Wärme-Kopplung Erfüllungsoptionen des EWärmeG, werden aber im GEG nicht zur (teilweisen) Erfüllung der 65 %-Regel anerkannt.

Deswegen folgender wichtiger Hinweis: Wenn Sie sich für eine neue Heizung entscheiden, dann prüfen Sie bitte, ob diese nicht nur kurzfristig das EWärmeG, sondern auch langfristig das GEG erfüllt. Lassen Sie sich von einem unabhängigen Energieberater, Ihrer regionalen Energieagentur vor Ort oder „Zukunft Altbau“ beraten.

### **Welche Nutzungspflichten regelt das EWärmeG?**

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen ergriffen werden.

### **Wann entsteht die Nutzungspflicht?**

Die Nutzungspflicht entsteht, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird oder erstmals eine zentrale Heizanlage eingebaut wird. Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern entsteht die Pflicht, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird.

### **Was sind erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes?**

Solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen. Das bedeutet, dass Sie die Nutzungspflicht zum Beispiel mit einer solarthermischen Anlage, einer Wärmepumpe, einer Holzzentralheizung, mit Einschränkungen Bioöl/Biogas (maximal zu 2/3) oder in Wohngebäuden auch mit Kachel-/ Grund- oder Pelletöfen, die bestimmten Anforderungen entsprechen, erfüllen können. Einzelheiten können Sie beigefügter Übersicht entnehmen.

### **Sind Kombinationen von Maßnahmen erlaubt?**

Grundsätzlich ist es möglich, die einzelnen Erfüllungsoptionen beliebig miteinander zu kombinieren, ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen beim Wohngebäude.

## **Können bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführte Maßnahmen angerechnet werden?**

Bereits vorhandene Anlagen (zum Beispiel Solarthermie/Photovoltaik) oder durchgeführte Dämmmaßnahmen, die den Anforderungen des EWärmeG entsprechen, können (gegebenenfalls auch anteilig) angerechnet werden. Aber Achtung: die bereits vorhandene Anlage erfüllt nicht unbedingt das GEG.

## **Kann ich ab Januar 2024 noch eine neue Öl- oder Gasheizung einbauen? Was gilt es dabei zu beachten?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Wenn Sie zwischen Januar 2024 und dem Zeitpunkt, ab dem das GEG „scharfgeschaltet“ wird (spätestens 30.6.2028) eine Öl- oder Gasheizung einbauen, müssen Sie ab 2029 15 Prozent Bioheizöl/Biogas/Wasserstoff verwenden, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Heizungsanlagen technisch dafür geeignet sind und fragen Sie dementsprechend bei Ihrem Heizungsbauer nach. Ab dem 1. Januar 2045 dürfen keine fossilen Öl-/Gasheizungen mehr betrieben werden, §72 Abs.4 GEG.

Weil die Erfüllungsoptionen des EWärmeG teilweise unterschiedlich sind im Vergleich zu denen des GEG (Sanierungsfahrplan, baulicher Wärmeschutz, Photovoltaikanlage oder Kraft-Wärme-Kopplung et cetera), greift unabhängig davon die Pflicht nach GEG, Bioheizöl/Biogas/Wasserstoff in den oben genannten zeitlichen Staffeln zu verwenden.

Vor einem Öl-/Gasheizungseinbau ab Januar 2024 muss eine Beratung stattfinden, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO<sub>2</sub>-Bepreisung, hinweist (§ 71 Abs.11 GEG). Wenn Sie sich für eine neue fossile Heizung entscheiden, tragen Sie das Risiko, falls Bioheizöl/Biogas/Wasserstoff nicht dauerhaft in der geforderten Menge verfügbar ist. In diesem Fall könnte es sein, dass die Heizung dann nicht rechtskonform betrieben wird.

## **Gibt es eine Übersicht über die verschiedenen Erfüllungsoptionen?**

Ja, eine schematische Übersicht ist auf der UM-Internetseite eingestellt: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz-von-gebaeuden/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweisformulare> unter dem Reiter „Informationen“.

## **Welche Ausnahmen sieht das Gesetz vor?**

Die Nutzungspflicht entfällt, soweit alle Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Außerdem kann auf Antrag ganz oder teilweise im Einzelfall wegen einer unbilligen Härte von der Nutzungspflicht befreit werden. Zuständig ist die untere Baurechtsbehörde vor Ort.

## **Wie sind die Nachweise zu erbringen?**

Der Eigentümer muss die Erfüllung seiner Nutzungspflicht durch einen Sachkundigen beziehungsweise den Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen. Sachkundige sind Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind oder Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entfällt die Nutzungspflicht, sind ebenfalls Nachweise vorzulegen.

## **Bis wann muss der Nachweis wo erbracht werden?**

Die Erfüllung des Gesetzes muss vom Gebäudeeigentümer innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme des neuen zentralen Wärmeerzeugers bei der unteren Baurechtsbehörde nachgewiesen werden. Mustervordrucke für die Nachweisführung sowie weitere Informationen erhalten Sie bei den unteren Baurechtsbehörden. Die Kontaktdaten der für das Gebäude zuständigen Baurechtsbehörde lassen sich über das Portal <http://www.service-bw.de> einfach wie folgt herausfinden:

1. Geben Sie als Suchbegriff „Baugenehmigung beantragen“ ein.
2. Geben Sie danach unter „Zuständige Stelle“ die Postleitzahl oder den Ort des Gebäudes ein.

## Welche Förderungen gibt es?

Einen Überblick über Förderungen bieten:

- <https://foerderdata.de>
- <https://www.kea-bw.de/foerderberatung>
- Ihre regionale Energieagentur vor Ort: Übersicht unter: <https://www.kea-bw.de/kommunaler-klimaschutz/regionale-energieagenturen>
- <https://www.zukunftaltbau.de/eigentuemer>